

99140001060000, 99140001060000

# Stadtplaner – Eintragung in die Architektenliste beantragen (Anerkennung von Berufsqualifikationen)

Heruntergeladen am 08.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/262007618/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99140001060000, 99140001060000
Leistungsbezeichnung I	Stadtplaner – Eintragung in die Architektenliste beantragen (Anerkennung von Berufsqualifikationen)
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Stadtplaner, Diplomanerkennung, Hochschule, Qualifikation, Ausländische Berufsqualifikation anerkennen, Stadtplanerin
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Architektur (140)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.07.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
<b>Handlungsgrundlage</b>	
Teaser	Sie möchten als Stadtplaner/in in Schleswig-Holstein tätig sein? Dann müssen Sie vor Eintragung in die Architektenliste die Anerkennung Ihres ausländischen Studienabschluss beantragen.
Volltext	<p>Die Berufsbezeichnung „Stadtplaner/in“ dürfen Sie nur führen, wenn Sie unter dieser Bezeichnung in die Architektenliste eingetragen sind.</p> <p>Der Eintragungsausschuss bei der Architektenkammer Schleswig-Holstein prüft und entscheidet über Ihre Eintragung in die Architektenliste.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfungszeugnisse, Diplome, Fächer- und Notenübersichten, sonstige Befähigungsnachweise oder Bescheinigungen über die Berufsfähigkeit – in der Originalsprache und in deutscher Übersetzung</li> <li>• Personalausweis oder Reisepass</li> <li>• Lebenslauf</li> <li>• eine Meldebescheinigung</li> <li>• Nachweis der Tätigkeitsart (z. B. Arbeitsvertrag)</li> </ul> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die deutschen Übersetzungen der Dokumente durch eine/n an einem deutschen Gericht allgemein beidigte/n Dolmetscherin / Dolmetscher</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bitte beachten Sie, dass bei begründeten Zweifeln an der Echtheit der eingereichten Unterlagen unter Umständen eine Echtheitsprüfung erfolgen wird.</li> <li>• Amtliche Beglaubigungen von Unterlagen nehmen vor: Gemeindeverwaltungen, Landkreise, untere Verwaltungsbehörden (z.B. Oberbürgermeister/in, Ortsvorsteher, Stadtverwaltungen (Rathaus), Kreisverwaltungen), Notare und Gerichte. Andere werden nicht anerkannt.</li> </ul>
Voraussetzungen	<p>In die Architektenliste werden Sie auf Antrag eingetragen, wenn Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ihren Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein haben bzw. die Berufsaufgaben überwiegend in Schleswig-Holstein ausüben und</li> <li>• die Berufsbefähigung zur gestaltenden, technischen, wirtschaftlichen, sozialen und nachhaltigen Orts-, Stadt-, Regional- sowie Landesplanung, insbesondere die Ausarbeitung von Bauleitplänen und sonstigen städtebaulichen Plänen innehaben.</li> </ul>
Kosten	<p>Die Gebühr richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.</p>
Verfahrensablauf	<p>Sie stellen einen schriftlichen Antrag bei der zuständigen Stelle. Diese vergleicht Ihre Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation als „Stadtplanerin“ oder „Stadtplaner“. Im Anschluss erhalten Sie eine schriftliche Entscheidung.</p> <p>Gegebenenfalls sind noch Ausgleichmaßnahmen zu absolvieren. Hierzu erhalten Sie, falls notwendig, entsprechend Rückmeldung.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Über den Antrag ist innerhalb kürzester Frist, jedoch grundsätzlich spätestens binnen drei Monaten nach Eingang der vollständigen Nachweise zu entscheiden.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Weiter Informationen finden Sie auf der Internetseite</p>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein. <a href="https://www.aik-sh.de/">https://www.aik-sh.de/</a>
<b>Rechtsbehelf</b>	Klage beim Verwaltungsgericht.
<b>Kurztext</b>	Wer in Schleswig-Holstein als Stadtplaner/in tätig sein möchte, der muss die Eintragung in die Architektenliste beantragen. Vorab ist eine Anerkennung durch die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein erforderlich.
<b>Ansprechpunkt</b>	Bitte wenden Sie sich an die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein.  Alternativ können Sie sich ebenfalls an den einheitlichen Ansprechpartner wenden.
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	Die entsprechenden Antragsformulare finden Sie auf der Internetpräsenz der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein. <a href="https://www.aik-sh.de/wp-content/uploads/Antrag-Architekten-Stadtplaner.pdf">https://www.aik-sh.de/wp-content/uploads/Antrag-Architekten-Stadtplaner.pdf</a>
<b>Ursprungsportal</b>	Stadtplaner – Eintragung in die Architektenliste beantragen (Anerkennung von Berufsqualifikationen)